

GENEHMIGUNG NACH BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG)

Nach BImSchG benötigt die Errichtung und der Betrieb (§ 4) sowie die wesentliche Änderung (§ 16) von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, welche dann prüft, ob es sich dabei um eine wesentliche Änderung handelt und somit ein Genehmigungsverfahren notwendig ist.

Benötigte Dokumente

Die benötigten Unterlagen zur Neugenehmigung oder Anzeige einer Änderung können auf der website des Thüringer Landesverwaltungsamts heruntergeladen werden.

Neugenehmigung:

☞ www.thueringen.de/th3/tlwa/umwelt/immissionsschutz_strahlenschutz/antrag_genehmigung/

Änderungsanzeige:

☞ www.thueringen.de/th3/tlwa/umwelt/immissionsschutz_strahlenschutz/anzeige/

Rechtsgrundlagen (allgemein)

Das ☞ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit dazugehörigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, v. a.:

☞ 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

☞ 9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

Falk Aschmoneit
Email:
umwelt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-465
zum Kontaktformular

□